

Mitteilung des Präsidenten

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um den

Ausschuss der Kommission für die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen*

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für das Gremium zwei Beauftragte zur ständigen Teilnahme (Liste A) wie folgt benennen:

1. für den **Themenschwerpunkt "fachliche Anerkennung von Hochschulberufen"** eine Ländervertreterin bzw. einen Ländervertreter

sowie

* vgl. Drucksache 280/02 = AE-Nr. 021156 (Richtl 2005/36/EG v. 07.09.2005, ABl. L 255 v. 30.09.2005, S. 22)

2. für den **Themenschwerpunkt "fachliche Anerkennung von Berufen, die den Wirtschaftssektor betreffen"** eine weitere Ländervertreterin bzw. einen Ländervertreter und

eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter:

für den **Themenschwerpunkt "fachliche Anerkennung von medizinischen Berufen"**.